



Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: v@bka.gv.at

ZAHL

UVS-2/10011/393-2010

DATUM

6.4.2010

MICHAEL-PACHER-STRASSE 27

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

BETREFF

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010**)

TEL (0662) 8042 - 3837

FAX (0662) 8042 - 3893

EMAIL uvs@salzburg.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff angeführten Entwurf übermittelt der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg die folgende Stellungnahme:

Die vorgesehene Einrichtung einer umfassenden Verwaltungsgerichtsbarkeit (erster Instanz) wird durch den Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg ausdrücklich begrüßt, da nur damit die in den letzten Jahren wiederkehrende Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach den Artikeln 5, 6 und 13 EMRK zukünftig vermieden werden kann.

Der im Entwurf vorgesehene "grundsätzliche Systemwechsel", mit dem der administrativen Instanzenzug im Bereich der Verwaltung (beinahe) vollständig durch gerichtliche Strukturen in der Berufungsinstanz abgelöst werden soll, wird als mutiger Schritt in Richtung Verfahrensbeschleunigung durch Verkürzung des Rechtsmittelzuges bei gleichzeitig erhöhten Verfahrensgarantien für den Einzelnen begrüßt, der zu tiefgreifenden Veränderungen in der gesamten öffentlichen Verwaltung führen wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist auszuführen:

Zu Ziffer 32:

Die Entscheidungskompetenz der Landesverwaltungsgerichte im Bereich der Selbstverwaltung unter Abschaffung des außerordentlichen Rechtsmittels der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde wird als konsequent begrüßt. Im Hinblick auf die Prüfbefugnis des Landesverwaltungsgerichts ist darauf zu verweisen, dass dieser Prüfmaßstab auch bisher bereits von den Aufsichtsbehörden im Rahmen der Vorstellungsentscheidung anzuwenden war, und damit weder eine Erweiterung noch eine Einengung der Prüfbefugnis von im Rahmen der Selbstverwaltung der Gemeinde erlassenen Bescheiden verbunden ist. Im vorliegenden Entwurf ist (im Unterscheid zur bisher vorgesehenen Kassation durch die Vorstellungsbehörde) vorgesehen, dass das Landesverwaltungsgericht nach Ausschöpfung des gemeindlichen Instanzenzuges in der Sache selbst eine Entscheidung zu treffen hat, wobei Ermessen nach der Bestimmung des Art. 130 Abs 3 des Entwurfes nicht anstelle der Erstbehörden ausgeübt, sondern nur überprüft werden soll, ob dieses im Sinn des Gesetzes ausgeübt wurde.

Der Vorrang der meritorischen Entscheidung auf Grund der in Art. 130 Abs 4 zweiter Satz gewählten Formulierung wird begrüßt; damit wird aus Sicht des Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg die Kassation – nach Maßgabe der erst zu erlassenden Verfahrensbestimmungen – in vertretbarem Ausmaß als möglich erachtet.

Zur Bestimmung des Art. 133 Abs 2 des Entwurfes ist festzuhalten, dass hier aus Sicht des Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg juristisches Neuland betreten wird; war doch bisher nicht vorgesehen, dass die ordentlichen Gerichte über ihren Antrag in die Lage versetzt werden, Entscheidungen der Verwaltung aus dem Rechtsbestand entfernen zu lassen.

Hinsichtlich des Ablehnungsrechtes des Verwaltungsgerichtshofes in Art. 133 Abs 4 des Entwurfes ist festzuhalten, dass die Z 2 entbehrlich erscheint. Dies vor allem deshalb, weil der Begriff "geringe Leistung in Geld oder Geldeswert" unbestimmt ist, und erst durch die Judikatur mit Inhalt erfüllt werden müsste. Entsprechend der Inflation würde die Judikatur zu dieser Bestimmung sich in mehrjährigen Abständen ändern müssen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Ablehnungsmöglichkeit im B-VG zwar vorzusehen, deren genaue Ausgestaltung jedoch dem einfachen Gesetzgeber zu überlassen.

Die Leiterin
des Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg

Mag. Claudia Jindra-Feichtner MBA

Ergeht nachrichtlich an:

1. Präsidium des Nationalrates (per Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 0/1, Legislativ- und Verfassungsdienst